

Satzung

in der Fassung vom 16.02.2017

1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindergarten Kleiner Drache Königswinter Talbereich e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Königswinter.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb eines Kindergartens im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen. Dazu sollen geeignete Räume, deren Einrichtung und Unterhaltung sowie die erforderliche personelle Besetzung dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Erziehungsberechtigten jedes Kindes, das den Kindergarten Königswinter Talbereich e.V. besucht, müssen gemeinschaftlich Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder erkennen mit Ihrer Mitgliedschaft den Inhalt der Satzung, der Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept an.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, dieser ist dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Mit Beendigung des Betreuungsvertrages wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft, sofern keine Kündigung erfolgt, in eine Fördermitgliedschaft um. Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (6) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein zugegangen sein.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins in schwerer Weise verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Widerspruch des Betroffenen diesen bei der nächsten Mitgliederversammlung anzuhören. Spricht sich die Mitgliederversammlung mit Mehrheit für den Verbleib im Verein aus, so hat der Vorstand den Ausschluss rückgängig zu machen. Für den Widerspruch ist eine Widerspruchsfrist von 1 Monat einzuhalten.
- (8) Im Interesse eines geordneten Geschäftsbetriebs des Vereins ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder, die den Vereinsbeitrag für einen Zeitraum von zwei oder mehr Beitragsmonaten schuldig sind, per einfachem Brief abzumahnern und für die Begleichung der Beiträge eine Frist von zwei Wochen zu setzen. Sollten die Fehlbeträge nach Ablauf dieser Frist nicht beglichen sein, kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Eine Widerspruchsmöglichkeit gem. Abs. (7) besteht in diesem Fall nicht. Über den Ausschluss hinaus ist der Vorstand berechtigt, nach eigenem Ermessen im Bedarfsfall über die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Beibringung der fehlenden Beiträge zu entscheiden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: -

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

(1) In den Vorstand wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Es dürfen nicht zwei Erziehungsberechtigte eines Kindes gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Dauer eines Jahres wird der/die stellvertretende Vorsitzende gewählt. Für die Dauer von 2 Jahren werden der/die erste Vorsitzende und der/die Kassierer(in) gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer(in) bilden den Vorstand im Sinne der 26 ff BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam berechtigt. Intern ist der/die Kassierer(in) bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt, einen dieser beiden zu vertreten.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein

Vorstandsmitglied widerspricht. Der Beschluss ist gemäß 10 zu protokollieren.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

(7) Diese Änderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. (Ehrenamtszuschale 3 Nr. 26a EStG).

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich und muss die Tagesordnung enthalten.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ, sie beschließt über die Grundsätze der Geschäftsführung.

(6) Abstimmungsberechtigt sind nur die bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder, deren Kind(er) den Kindergarten Kleiner Drache Königswinter Talbereich e.V. besucht/besuchen.

Sind beide Erziehungsberechtigte bei Abstimmungen anwesend, üben sie ihr Stimmrecht jedoch nur mit 1 Stimme aus. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Abstimmungsberechtigten Mitglieder.

(7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(8) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Über

Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde sowie der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

(9) Die Mitgliederversammlung hat — neben den in den anderen Bestimmungen enthaltenen — folgende Befugnisse:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Beschlussfassung.
- Entlastung des Vorstands,
- Festlegung des jährlichen Vereinshaushaltes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern(innen) für die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen keine Angestellten des Vereins sein.
- Satzungsänderungen
- Entgegennahme der Kindergartenordnung zur Beschlussfassung

- Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund.

§ 7 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Abstimmungsberechtigten. Die Auflösung muss in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern und den betreffenden Kindern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht. Ausgenommen hiervon sind Daten, die im Rahmen gesetzlicher Weiterverarbeitung durch öffentliche Stellen oder im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V. für diese notwendig sind. Die Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft für maximal zehn Jahre gespeichert, sofern der Gesetzgeber keine anderweitige gesetzliche Regelung vorgibt.

Königswinter, den 21.02.2017

Michael Koll

(Vorsitzender)

Inga Wollenschein

(Kassiererin)